

Der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) und das Kölner Forum gegen Rassismus und Diskriminierung begrüßen es außerordentlich, dass alle zur Landtagswahl stehenden Parteien mit ihren Antworten auf unsere Wahlprüfsteine Stellung zum Diskriminierungsschutz in NRW bezogen haben. Wir stellen fest, dass Antidiskriminierung als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe anerkannt, bisweilen sogar als wichtiges politisches Handlungsfeld benannt wird. Leider vermissen wir in allen Stellungnahmen den Bezug zum menschenrechtlichen Kontext des Gleichbehandlungsgrundsatzes und rufen dazu auf, die Bedeutung des Staates und der politischen Parteien für die Um- und Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht zu verkennen.

Welche Maßnahmen sind nötig, damit die Betroffenen ihr Recht auf Gleichbehandlung geltend machen können? Wie kann der Aufbau einer Beratungsinfrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland vorangebracht werden?

Wie werden Sie dafür sorgen, dass es in Nordrhein-Westfalen ein flächendeckendes Netz von unabhängigen, niedrigschwelligen Anlaufstellen zur Antidiskriminierungsberatung geben wird?

Welche weiteren Maßnahmen werden Sie einleiten, um von Diskriminierung Betroffene zu stärken und ihnen den Zugang zu einer unabhängigen Beratung und Begleitung zu ermöglichen?

Unterstützen Sie den Aufbau einer bundesweiten, flächendeckenden Infrastruktur an Beratungsstellen in Deutschland mit Hilfe eines Bund/Länder-Programmes?

Können Sie sich vorstellen, ein solches Programm über den Bundesrat zu unterstützen oder sogar selbst zu initiieren?

Die **CDU** und die **FDP** verweisen beide auf die fünf landesgeförderten Antidiskriminierungsbüros, die u.a. von Diskriminierung Betroffene beraten. Diese sollen ebenso erhalten bleiben wie die Verzahnung der Büros mit den Integrationsagenturen in deren vierten Eckpunkt „Antidiskriminierungsarbeit“, welche als bundesweit einmalig bezeichnet wird. Damit sehen sie ein flächendeckendes Angebot erreicht. Zudem sieht die **FDP** durch das AGG Beratung und Beistandschaft in Gerichtsprozessen für Antidiskriminierungsverbände (§ 23) und Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) die Unterstützung für Betroffene gestärkt.

Die Linke setzt sich für ein flächendeckendes Beratungsangebot ein. Sie äußert sich zur ADS insofern, dass sie eine Abkopplung vom Familienministerium für sinnvoll erachtet. Ähnlich wie **Bündnis 90/Die Grünen** fordern sie eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit der ADS.

In Bezug auf eine flächendeckende Beratungsinfrastruktur erachtet **Bündnis 90/Die Grünen** die Sicherung der bisherigen unter Rot-Grün 1997 Antidiskriminierungsarbeit als prioritär. Ein Bund-Länderprogramm wird erst dann als sinnvoll angesehen, wenn sowohl der Bund wie auch andere Bundesländer den Stand von NRW erreicht haben.

Die **SPD** sieht insbesondere im behördlichen Handeln aufgrund mangelnder rechtlicher Kenntnisse auf Seiten der Migrantenfamilien die Möglichkeit unbeabsichtigter und vermeidbarer Diskriminierungen. Eine flächendeckende Beratungsinfrastruktur stellen sie unter Finanzierungsvorbehalt und favorisieren eine Fachstelle, die auf etablierte Beratungsstrukturen einwirkt.

Unsere Bewertung:

Seit Inkrafttreten des AGG ergibt sich ein erhöhter Bedarf nach Beratung und Unterstützung. Diesen können weder RechtsanwältInnen, von denen sich nur wenige in Bezug auf das AGG spezialisieren, noch die ADS in Berlin abdecken. Wenngleich NRW eine bundesweite Vorreiterrolle im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit einnimmt, kann von einer flächendeckenden Beratungsinfrastruktur nicht gesprochen werden. Diese ist jedoch notwendig, um ortsnahe und niedrighschwellig Betroffene unterstützen zu können. Ein Beispiel hierfür ist die Niederlande, die ein Bundesprogramm aufgelegt hat, welches in über 40 Kommunen und Provinzen Anlaufstellen fördert.

Wie kann Antidiskriminierungspolitik zur Querschnittsaufgabe werden?

Wie werden Sie konkret ein Antidiskriminierungsmainstreaming in Ihrem Bundesland einführen?

Was halten Sie von einem Aktionsplan für die öffentlichen Verwaltungen unter aktiver Mitwirkung von Betroffenenverbänden?

Welche positiven Maßnahmen sind Ihrer Meinung nach notwendig und nützlich?

Die Linke sieht als Voraussetzung für ein derartiges Mainstreaming ein Bekenntnis von höchster Stelle zur Antidiskriminierungspolitik. Zudem setzt sie auf Weiterbildung und Beratung von Akteuren in Antidiskriminierungsfragen. Zudem wird ein Strauß von positiven Maßnahmen genannt: von gesetzlichen Regelungen über verbesserte mediale Bearbeitung des Themas bis zur Implementierung antidiskriminatorischer Inhalte im Bildungsbereich.

Die **SPD** sieht die Öffentlichen Stellen insbesondere im Erziehungs- und Bildungsbereich bereits durch die Landeverfassung in der Verpflichtung des aktiven Eintretens gegen Diskriminierungen im Sinne des diskriminierungsfreien Handelns und der Sensibilisierungsarbeit. Auch setzen die Sozialdemokratinnen sich für die vollumfängliche Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte für Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich

Die **FDP** betont, dass gegen Diskriminierungen vor allem bei Einstellungen und Geisteshaltungen angesetzt werden muss und sieht hier den Schulunterricht als primäres Feld gerade auch, was den Abbau homophober Einstellungen angeht. Im Bereich der Frauengleichstellung spricht sich die Partei gegen Quotierungen und für ein besseres Kinderbetreuungsangebot und für aktive Förderung von Frauen in Führungspositionen ein.

Die **CDU** setzt beim Mainstreaming in erster Linie auf die Erhöhung des MigrantInnenanteils im öffentlichen Dienst und hierbei insbesondere bei Lehrkräften, wie es im Aktionsplan Integration der Landesregierung vorgesehen ist. Auch wird die Notwendigkeit der interkulturellen Öffnung des öffentlichen Dienstes bekräftigt.

Bündnis 90/Die Grünen sehen Politik und öffentliche Verwaltung in der Vorreiterrolle, gleichzeitig wird das Fehlen des Bereiches Antidiskriminierung im Aktionsplan der Landesregierung moniert. Zudem erhofft sich die Partei durch die UN-Konvention einen Schub für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Unser Bewertung

Insgesamt belegen die Antworten, dass die Themen Mainstreaming und positive Maßnahmen über das Thema Gender-Mainstreaming hinaus noch nicht hinreichend bei

den Parteien diskutiert wird. Im öffentlichen Dienst sind viele Impulse gesetzt worden, ohne jedoch nur im entferntesten den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund entsprechend dem an der Gesamtbevölkerung (ca. 2,5% Beschäftigte bei ca. 23 % Bevölkerungsanteil) zu erreichen. Eklatant ist deren krasse Unterrepräsentanz in allen Fraktionen im Landtag und in der Landesregierung. Denn politische Partizipation ist der Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe.

Wie wird Ihr Bundesland im Bundesrat aktiv an der Nachbesserung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Sinne der EG-Gleichbehandlungsrichtlinien in Deutschland mitwirken?

Werden Sie sich im Bundesrat für eine Ausweitung bzw. Abschaffung der bisherigen Fristen des AGG einsetzen?

Werden Sie sich im Bundesrat für ein Verbandsklagerecht von Antidiskriminierungsverbänden einsetzen, um Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen?

Welche weiteren Maßnahmen erachten Sie in diesem Zusammenhang noch für notwendig?

Unterstützen Sie eine Zustiftung für die Stiftung „Leben ohne Rassismus“ durch Landesmittel?

Sind Sie bereit sich im Bundesrat für eine Ausweitung des Diskriminierungsschutzes auf alle Diskriminierungsgründe, sowie eine Änderung der Definition von Massengeschäften auf die Vermietung von mehr als 50 Wohnungen, wie es im AGG erforderlich ist, zu unterstützen?

Sind Sie bereit sich für die Verabschiedung der Richtlinie KOM (2008) 426 einzusetzen?

Die **CDU** erachtet Änderung des AGG als zu früh, da zunächst noch mehr Erfahrungen im Umgang mit dem Gesetz gesammelt werden müssten.

Die zweimonatige Klagefrist bezeichnet die **FDP** als ausreichend. Zudem wird ein Verbandsklagerecht abgelehnt, da grundgesetzlich der Primat der Individualklage vor der der Prozesstandschaft von Verbänden gesehen wird. Schließlich wird die die Beweislastregelung im AGG im Widerspruch zur Zivilprozessordnung gesehen und kritisch bewertet.

Demgegenüber strebt **Die Linke** eine Umwandlung dieser Regelung in eine Beweislastumkehr an. Zudem spricht sich die Partei u.a. für ein Verbandsklagerecht, ein Auskunftsrecht der Betroffenen gegenüber diskriminierenden Stellen sowie die Ausweitung des AGG auf alle Diskriminierungsgründe aus. Gleichzeitig will sich die Partei im Bundesrat für die Abschaffung der im AGG enthaltenen Ausnahmen im Wohnbereich einsetzen.

Letzterem schließt sich **Bündnis 90/Die Grünen** an und listet einen Katalog von Änderungserfordernissen im AGG auf. Diese reichen u.a. von der Ausweitung der Zweimonatsfrist auf mindestens drei, über die verbesserte Verbändebeteiligung in Gerichtsverfahren, bis zur verschuldensunabhängigen Haftung beim Schadensersatz.

Für derartige Initiativen sieht die **SPD** momentan keine Mehrheiten in Bundesrat und Bundestag. Zudem wird festgestellt, dass Antidiskriminierungsverbände auch jetzt schon weitreichende Möglichkeiten in Gerichtsverfahren hätten.

Während bei **CDU, FDP, SPD** und **Bündnis 90/Die Grünen** unisono die Frage, ob sie sich für die Verabschiedung der Richtlinie KOM (2008) 426 einsetzen werden, unbeantwortet

blieb, unterstützt **Die Linke** den Richtlinienentwurf, da dieser Vorschlag ein wegweisender Schritt sei.

Unsere Bewertung

Die Positionen der Landesparteien zur Notwendigkeit, das AGG nachzubessern sind weitestgehend kongruent mit denen der Bundesparteien. Anzumerken ist, dass die von Bündnis 90/Die Grünen vorgebrachte Änderung der Verbändebeteiligung in Gerichtsverfahren bereits im AGG 2009 nachträglich geändert wurde. Zudem bezüglich der Feststellung der SPD, dass es für AGG-Änderungen fehlenden Mehrheiten im Bundesrat gebe, darauf hingewiesen, dass sich eben diese nach der Landtagswahl ändern können.

Das Kölner Forum gegen Rassismus und Diskriminierung und der advd halten an ihrer Kritik am AGG fest: Gerade im Bereich der Ausnahmen vom Diskriminierungsschutz widerspricht das Gesetz den europäischen Mindestanforderungen. Ebenso erschweren viele Regelungen im Bereich Rechtsschutz den von Diskriminierung Betroffenen, ihr Recht auch durchzusetzen. Als Instrument gegen strukturelle Benachteiligungen bleibt das AGG weitestgehend wirkungslos. Daher fordern wir u.a. die zügige Umsetzung der sog. 5. Richtlinie zur Umsetzung des Prinzips der Gleichbehandlung zwischen Personen unabhängig der Religion, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Wie steht es mit dem Diskriminierungsschutz im Bildungsbereich?

Wie und wann werden Sie die Maßgabe der EU (RL 2000/43/EG) in Ihrem Bundesland umsetzen?

Werden Sie für die Umsetzung der Richtlinie beispielsweise auch Betroffenenverbände mit einbeziehen?

Die **CDU** verweist in ihrer Antwort lediglich auf Art. 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, die besagt, dass niemand aufgrund seiner Heimat oder Herkunft benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Die Schule habe den Auftrag, SchülerInnen zur Menschlichkeit, Demokratie und Freiheit zu erziehen, so dass sie Verständnis und Toleranz entwickeln sollen.

Die **FDP** hält an der Pluralität der Förderangebote und somit am bisherigen Schulsystem fest. Dies soll u.a. durch die Einführung eines grundsätzlichen Elternwahlrechts hinsichtlich des Förderortes sowie mit mehr Personal mit Migrationshintergrund ausgebaut werden.

Bündnis 90/Die Grünen erachtet das deutsche Schulsystem erwiesenermaßen als ungerecht. Mit der Schaffung eines inklusiven Schulsystems – d.h. längeres gemeinsames Lernen mit individueller Förderung und einer neuen Schulkultur – wollen Bündnis 90/Die Grünen diese Ungerechtigkeit bekämpfen. Daher fordern sie einen verbindlichen Inklusionsplan auf Landesebene und für die Kommunen bzw. Bildungsregionen. Hierzu gehöre die Verankerung des Diskriminierungsschutzes selbstverständlich dazu.

Die **SPD** und **Die Linke** sprechen sich für eine grundlegende Reform des Bildungssystems aus, dabei fordert die SPD die Einführung von Gemeinschaftsschulen und die Linken „Eine Schule für Alle“.

Als einzige Partei verweist **Die Linke** darauf, dass sie zügig und umfassend die Antidiskriminierungsrichtlinie auch im Bildungsbereich umsetzen will.

Unsere Bewertung

Festzuhalten bleibt, dass bis auf eine Ausnahme (Die Linke) die Parteien keine Aussagen darüber getroffen haben, den in der sog. Antirassismusrichtlinie (RL 2000/43/EG) der EU ausdrücklich vorgesehenen Diskriminierungsschutz im privaten und öffentlichen Bildungswesen, welche in der jetzigen Form des AGG nicht richtlinienkonform umgesetzt wurde, nachzubessern. Zwar bezieht § 2 Absatz 1 Nr. 7 AGG den Bildungsbereich in den allgemeinen Anwendungsbereich ein, allerdings nur „nach Maßgabe dieses Gesetz“. Nach herrschender juristischer Meinung verleihen die §§ 19 ff. AGG zum Schutz vor Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr nur für private Bildungseinrichtungen, die mit ihren SchülerInnen privatrechtliche Verträge abschließen, einen Diskriminierungsschutz. Für öffentlich-rechtliche Bildungsträger dahingegen finden die Regelungen des AGG keine Anwendung. Vom arbeitsrechtlichen Teil des AGG wiederum werden nur Diskriminierungsfälle von Lehrenden durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber erfasst. Fälle von individueller und struktureller Benachteiligung von Schülerinnen, Schülern und Studierenden sind nicht geregelt. Diese nicht richtlinienkonforme Ausgestaltung des AGG senkt das Schutzniveau der Betroffenen und verschlechtert deutlich die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik obliegt die Umsetzung der EU-Vorgaben im Bildungsbereich den Bundesländern. Bislang haben nur wenige Bundesländer entsprechende Regelungen in die Schul- und Hochschulgesetze aufgenommen.

Forschungsarbeiten und Studien der vergangenen Jahre übereinstimmend fest, dass stark differenzierte und segregationistische Schulsysteme Ungleichbehandlungen produzieren und reproduzieren. Bei der Einschulung in die Grundschule, wenn die Schulfähigkeit festgestellt oder ein Kind zurückgestellt wird, wenn die Frage ansteht, ob eine Schülerin/ein Schüler in eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen überwiesen werden soll oder bei den Übergangsempfehlungen am Ende des vierten und nach dem sechsten Schuljahr – an all diesen Gelenk- und Selektionsstellen wird die institutionelle und strukturelle Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund hierzulande sichtbar.

Im Februar 2006 bereiste der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zum Recht auf Bildung – Vernor Muñoz – Deutschland, um sich ein Bild darüber zu machen, ob und wie das Recht auf Bildung hierzulande umgesetzt wird. Das Resümee seiner zehntägigen Inspektionsreise war ernüchternd: Bereits auf der Abschlusspressekonferenz übte Muñoz harte Kritik am deutschen Schulsystem, insbesondere an der frühen Auslese von zehnjährigen Kindern auf verschiedene Schulformen der Sekundarstufe I. Auch in seinem offiziellen Deutschland-Bericht, den er am 21. März 2007 vor dem UN-Menschenrechtsrat vorstellte, hielt der Sonderberichterstatter seine harsche Kritik am deutschen Schulsystem aufrecht und schrieb ihm sogar diskriminierende (Aus-)Wirkungen zu. Die Verwirklichung des Rechts auf Bildung sieht Muñoz insbesondere für arme Kinder, Kinder mit Behinderungen oder aus Zuwandererfamilien, für Flüchtlingskinder und Kinder ohne Papiere gefährdet und verletzt. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Verantwortlichen Muñoz Forderungen zur inhaltlichen und strukturellen Reform des deutschen Bildungssystems aufgreifen werden.